

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grundwasserentnahme aus den Brunnen N15, N33, N34 und N34 auf den Fl.-Nrn. 86, 816 der
Gemarkung Asbach-Bäumenheim für die Nutzung zur indirekten Kühlung der Anlage in der
Halle 5 der AGCO GmbH
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die AGCO GmbH stellt in ihrem Werk in Asbach-Bäumenheim Traktoren und Landmaschinen her. Die Betreiberin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus vier Brunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 86, 816 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim für die Nutzung zur indirekten Kühlung der Anlage in der Halle 5 der AGCO GmbH und Wiedereinleitung in den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

Es handelt sich um seit 2019 bestehende Schachtbrunnen. Die Entnahme des Grundwassers zu Kühlzwecken war bisher noch nicht genehmigt. Die AGCO GmbH beantragte daher mit Unterlagen vom 05.06.2020 und Ergänzung vom 29.04.2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserbenutzung. Es wurde eine Gesamtfördermenge von 262.800 m³ pro Jahr beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der AGCO GmbH eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Umkreis befindet sich eine Biotopfläche gem. § 30 BNatSchG. Die Grundwasserentnahme hat keine Auswirkungen auf diese Fläche. Die geringfügige Erhöhung der Wassertemperatur der Schmutter durch die Kühlwassereinleitung über den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal um 0,1 °C hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Biotoptypen, vorwiegend Landröhricht.

Weitere geschützte Gebiete befinden sich nicht im Nahbereich der Entnahmestelle und der Einleitstelle, sodass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Entnahme hat nur geringfügige hydraulische Auswirkungen auf das direkte Umfeld der Entnahmestellen. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Aquiferergiebigkeit oder benachbarte Nutzer.

Durch die Entnahme finden keine Eingriffe in die Schutzgüter Fläche, Boden, Landwirtschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt statt, da die Flächen rund um den Brunnen durch den Betrieb nicht direkt belastet werden.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme AGCO GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 02.11.2022

Baumer
Oberregierungsrätin